

Regulatorische Rahmenbedingungen

Kanton Bern

Gesetzliche Grundlagen

- Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992
- Volksschulverordnung (VSV) vom 10.01.2013
- Tagesschulverordnung (TSV) vom 28.05.2008
- Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) vom 06.03.2018
- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV) vom 08.05.2013
- Direktionsverordnung über die Entschädigung der Transporte von Kindern und Jugendlichen im Bereich Sonderpädagogik (ETS DV) vom 15.10.2013
- Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV) vom 19.09.2007
- Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV) vom 30.08.2008
- Direktionsverordnung über den Lehrplan 21 des Kantons Bern (DVLP 21) vom 23.06.2016
- Allgemeine Hinweise und Bestimmungen (AHB) Lehrplan 21

Angebot

Begriff Konkordat	Begriff Kanton
Beratung und Unterstützung	Ambulante Dienstleistungen der Kompetenzzentren <u>Pädagogisch-therapeutische Massnahmen</u>
Heilpädagogische Früherziehung	Heilpädagogische Früherziehung
Logopädie	Logopädie
Psychomotorik	Psychomotorik
	<u>Heilpädagogische Unterstützung/Besondere Massnahmen</u>
	Spezialunterricht (Förderung, Prävention, Beratung, Kurzintervention, integrative Förderung, Psychomotorik, Logopädie)
	Besondere Klassen (Klassen zur besonderen Förderung, Einschulungsklassen)
	Massnahmen zur besonderen Förderung (Lernzielanpassung, Unterstützung, 2-jährige Einschulung, Begabtenförderung, Rhythmik)
	Co-Teaching
sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule (integrative Förderung)	Integrative Sonderschulbildung
	<u>Sonderschulbildung</u>
sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule	Separative Sonderschulbildung

Betreuung in Tagesstrukturen stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung Transport	Kosten für Verpflegung und Betreuung Stationäre Unterbringung in einem Sonderschulheim Transport
---	--

Weitere Angebote:

- Empfangsklassen, Rückkehrklassen

Finanzierungsmechanismen (Gehaltskosten)

Vorschule bis: max. 1. Primarschuljahr	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde
Heilpädagogische Früherziehung	50%	50%
Logopädie und Psychomotoriktherapie Regelschule	70%	30%
Logopädie und Psychomotoriktherapie Sonderschule	50%	50%
Obligatorische Schule bis in Ausnahme 20. Jahr		
Logopädie und Psychomotoriktherapie Regelschule	70%	30%
Logopädie und Psychomotoriktherapie Sonderschule	50%	50%
Besondere Massnahmen Regelschule	70%	30%
sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule	50%	50%
Schülertransport Sonderschule	50%	50%

Weitere Finanzierungsmechanismen:

- Regelschule: Von den Gesamtkosten Lehrebesoldung übernimmt der Kanton solidarisch 50% der Kosten. Die weiteren 20% werden mittels Schülerbeiträgen an die Gemeinden finanziert.
- Das ALBA finanziert die für die integrative Sonderschulbildung erforderlichen heilpädagogischen Unterstützungsleistungen in der Regelschule.
- Die Entschädigungen des ALBA für pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik in schweren Fällen) werden auf Gesuch hin bewilligt und nach Tarifen bemessen und direkt an die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ausbezahlt.

Mechanismen der Qualitätssicherung

- Regelschule: Schulleitung (Qualitätsmanagement), Schulaufsicht (Controlling)
- Sonderschule: Bewilligung und Aufsicht (periodische Kontrollbesuche) durch zust. Amt., Schulleitung (Qualitätsmanagement)